OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151694/5/RK/MH

Datum:
Linz, 13. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des L S, vertreten durch Dr. E T, Rechtsanwalt, x, gegen den Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz, pA Magistrat Linz, Hauptplatz 1, 4041 Linz vom 28.05.2018 GZ: 0014822/2018 MDion RM, betreffend Werbeanlagen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 01.02.2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen – im gemeindebehördlichen Instanzenzug ergangenen – Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 28.05.2018, GZ. 0014822/2018 MDion RM, wurde der Spruch des angefochtenen Bescheides des Magistrates Linz vom 05.02.2018, GZ 0002944/2018 BBV (BBV/N172563) wie folgt abgeändert:

„Der angefochtene Bescheid wird abgeändert. Sein Spruch hat zu lauten:

I. Die Bauanzeige vom 27.12.2017 betreffend die Errichtung einer Werbeanlage im Ausmaß von 5 m x 0,8 m an der Nordfassade der L (Aufschrift: ‚x') im Standort L, L, Grundstück Nr. .x, KG K, wird mangels Vorliegens einer Anzeigepflicht zurückgewiesen.

II. Die mit Anzeige vom 27.12.2017 beantragte Bauausführung betreffend eine Werbeanlage im Ausmaß von 4,0 m x 5,0 m an der Südfassade der L (Aufschrift: ‚G...' und ‚C M...',) im Standort L, L Straße x, Grundstück Nr. x, KG K, wird wegen Widerspruchs zu zwingenden Bestimmungen des Bebauungsplans untersagt."

Dagegen erhob der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Beschwerde am 20.06.2018. Mit Vorlageschreiben vom 22.06.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit nachfolgendem Schreiben vom 30.01.2019 übermittelte die belangte Behörde die am 28.01.2019 im Amtsblatt der Stadt Linz Nr. x kundgemachte Verordnung „Ediktalverfahren Nr. x", mit der sämtliche Linzer Bebauungspläne (somit auch der im Beschwerdeverfahren präjudizielle BPl N 36-02-02-00) u. a. dahingehend geändert wurden, dass die darin verwendeten Begriffe „Werbe- und/oder Ankündigungseinrichtungen" oder „Werbeanlagen" durch den Begriff „Plakattafeln" ersetzt wurden.

Weiters wurde mitgeteilt, dass die Änderung mit 29.01.2019 in Kraft getreten sei und, nachdem es sich bei der beschwerdegegenständliche Werbeanlage um keine „Plakattafel" handle, infolge der Rechtslagenänderung der einzige innerhalb der achtwöchigen Untersagungsfrist von der Baubehörde geltend gemachte Untersagungsgrund weggefallen sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Festgestellter Sachverhalt

Alleineigentümer der sogenannten „L“, x, x L, auf Grundstück Nr. .x, KG x K, ist H S. An der Südfassade der L, L Straße x, x L, auf Grundstück Nr. x, KG x K, befindet sich eine Werbeanlage im Ausmaß von 4,0 m x 5,0 m mit der Aufschrift „G ...“ und „C M ...“.

Mit Eingabe vom 27.12.2017 richtete der Bf im Auftragswege an den Magistrat der Stadt Linz eine Bauanzeige samt Einreichunterlagen unter anderem betreffend die Anbringung von Werbetafeln an der Südfassade der „L“, x, x L, auf Grundstück Nr. .x, KG x K.

Für das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. .x, KG x K, wurden im aktuellen Bebauungsplan der Stadt Linz, kundgemacht im Amtsblatt Nr. x/2019 vom 28.01.2019 und rechtswirksam seit 29.01.2019 die Begriffe „Werbe- und/oder Ankündigungseinrichtungen“ oder „Werbeanlagen“ in den bestehenden Bebauungsplänen der Stadt Linz durch den Begriff „Plakattafeln“ ersetzt.

2. Beweiswürdigung

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich insbesondere auch aus dem vorgelegten Verwaltungsakt (inkl. Nachreichung vom 30.01.2019) und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung widerspruchsfrei und konnte daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

3. Maßgebliche Rechtslage

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) und des Oö. Raumordnungsgesetzes (Oö.ROG 1994) lauten:

„§ 27
Sonderbestimmungen für Werbe- und Ankündigungseinrichtungen

(1) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen aller Art (Tafeln, Schaukästen, Anschlagsäulen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise und dgl.) und deren Beleuchtung dürfen ungeachtet des für den Aufstellungsort geltenden Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans errichtet werden, sofern dieser eine solche Errichtung nicht ausdrücklich ausschließt. Sie müssen so errichtet oder angebracht werden und in Ausmaß, Form, Farbe und Werkstoff so beschaffen sein, daß sie die Sicherheit nicht gefährden und ihr Erscheinungsbild das Orts- und Landschaftsbild nicht stört. Einem Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan im Sinn des ersten Satzes gleichzuhalten ist eine

Erklärung zum Neuplanungsgebiet, die zum Zweck der Erlassung oder Änderung eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplans verordnet wurde, mit dem die Errichtung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen ausdrücklich ausgeschlossen werden soll.

(2) Die beabsichtigte Errichtung, Anbringung oder wesentliche Änderung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen

1. mit elektrisch betriebener, leuchtender oder beleuchteter Werbe- oder Anzeigefläche oder
2. mit insgesamt mehr als 4 m² Werbe- oder Anzeigefläche ist der Baubehörde vor Ausführung des Vorhabens anzuzeigen.

3. Für die Bauanzeige und das baubehördliche Anzeigeverfahren gelten § 25 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 Z 3, § 25a Abs. 2 und 4 sowie § 28 Abs. 3; § 25a Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß eine Untersagung der Ausführung des angezeigten Vorhabens nur wegen eines Widerspruchs zu Abs. 1 erfolgen kann.

[...]

(5) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen im Sinn des Abs. 2, die entgegen einem rechtskräftigen Bescheid, mit dem die Ausführung des Vorhabens untersagt wurde, oder entgegen der Vorschrift des § 25a Abs. 2 errichtet, angebracht oder wesentlich geändert werden, sind von der Baubehörde zu entfernen. Die Baubehörde hat den Eigentümer des entfernten Gegenstandes oder - wenn dieser unbekannt ist - den Eigentümer des Grundstückes unverzüglich aufzufordern, ihn zu übernehmen. (Anm: LGBl. Nr. 96/2006)

(6) Die Kosten der Entfernung und Aufbewahrung eines Gegenstandes nach Abs. 5 sind von dessen Eigentümer der Baubehörde zu ersetzen. Die Nichtübernahme von entfernten Gegenständen innerhalb eines Monats nach der Aufforderung gilt als Verzicht auf das Eigentum zugunsten der Gemeinde. Für Schäden, die bei der Entfernung von Gegenständen unvermeidbar eintreten, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 31
Bebauungsplan

(1) Jede Gemeinde hat in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch Verordnung Bebauungspläne zu erlassen, soweit dies zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung oder zur Erreichung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes erforderlich ist. Bebauungspläne dürfen den Raumordnungsgrundsätzen, den Raumordnungsprogrammen, Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6 und dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. (Anm: LGBl. Nr. 83/1997)

[...]

§ 32
Inhalt des Bebauungsplanes

[...]

(2) Der Bebauungsplan kann nach Maßgabe des § 31 darüber hinaus insbesondere festlegen oder ausweisen:

[...]

15. den Ausschluss der Errichtung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen im Sinn des § 27 Abs. 1 der Oö. Bauordnung 1994.

[...]

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht – sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist – die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen; andernfalls – zufolge § 31 Abs. 1 VwGVG mit Beschluss. Soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen und nach § 28 Abs. 2 VwGVG grundsätzlich in der Sache zu entscheiden. Relevant ist dabei im Bescheidbeschwerdeverfahren – nach h.M. (i.d.S. auch VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076) – regelmäßig die in seinem Entscheidungszeitpunkt geltende Sach- und Rechtslage, sodass diesbezügliche Änderungen – zum Vor- und Nachteil des Beschwerdeführers (VwGH 27.3.2007, 2007/18/0059) zu berücksichtigen sind.

Im Berufungsverfahren vor dem Stadtsenat der Landeshauptstadt Linz war der Bebauungsplan N 36-02-01-00 der Stadt Linz, Amtsblatt der Stadt Linz Nr. 22/1998, für die verfahrensgegenständliche Werbeanlage in Kraft. Normiert war:
„BAULICHE MASSNAHMEN
Werbeanlagen bis max. 2 m² Werbefläche, insgesamt bis max. 4 m² Werbefläche pro Bauplatz zulässig.“

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist die für den Entscheidungszeitpunkt geltende Sach- und Rechtslage relevant. Zur Anwendung gelangt nunmehr der am 28.01.2019 im Amtsblatt der Stadt Linz Nr. x/2019 kundgemachte Bebauungsplan (in Kraft seit 29.01.2019), wonach die Begriffe „Werbe- und/oder Ankündigungseinrichtungen“ oder „Werbeanlagen“ in den bestehenden Bebauungsplänen der Stadt Linz durch den Begriff „Plakattafeln“ ersetzt wurden. Die verfahrensgegenständliche Werbeanlage ist aufgrund des anzuwendenden Bebauungsplans daher zulässig, eine Anzeigepflicht besteht aufgrund der Änderung des Bebauungsplans nicht mehr, sodass der Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides der belangten Behörde ersatzlos zu beheben war.

Bei diesem Ergebnis erübrigt sich ein näheres Eingehen auf die inhaltlichen und formellen Vorbringen des Bf. Unabhängig davon, ist darauf hinzuweisen, dass allfällige Mängel im Verfahren vor der belangten Behörde durch ein mängelfreies Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht saniert werden (vgl. jüngst VwGH 2.8.2018, Ra 2017/05/0007 mwN).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer